

# Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld

## Landkreis Schaumburg

### Bebauungsplan Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ - 3. Änderung -

#### Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung

gem. § 13 a BauGB



#### Entwurf

(Stand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Planungsbüro REINOLD  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln Seetorstraße 1 a  
Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/9646745



## **Gliederung**

<b>1 Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf	3
1.2 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	4
1.3 Gesetze und Verordnungen	7
<b>2 Aufgaben des Bebauungsplanes</b>	<b>7</b>
<b>3 Städtebauliches Konzept</b>	<b>7</b>
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2 Zustand des Plangebietes	8
3.3 Ziele und Zwecke der Planung	10
<b>4 Inhalt des Bebauungsplanes</b>	<b>11</b>
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	11
4.2 Verkehr	11
4.3 Belange von Boden, Natur und Landschaft	12
<b>5 Altlasten und Kampfmittel</b>	<b>13</b>
<b>6 Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
<b>7 Klimaschutz/Klimaanpassung</b>	<b>14</b>
<b>8 Denkmalschutz</b>	<b>15</b>
<b>9 Daten zum Plangebiet</b>	<b>15</b>
<b>10 Durchführung des Bebauungsplanes</b>	<b>15</b>
10.1 Bodenordnung	15
10.2 Ver- und Entsorgung	15
10.3 Kosten	17

## 1 Grundlagen

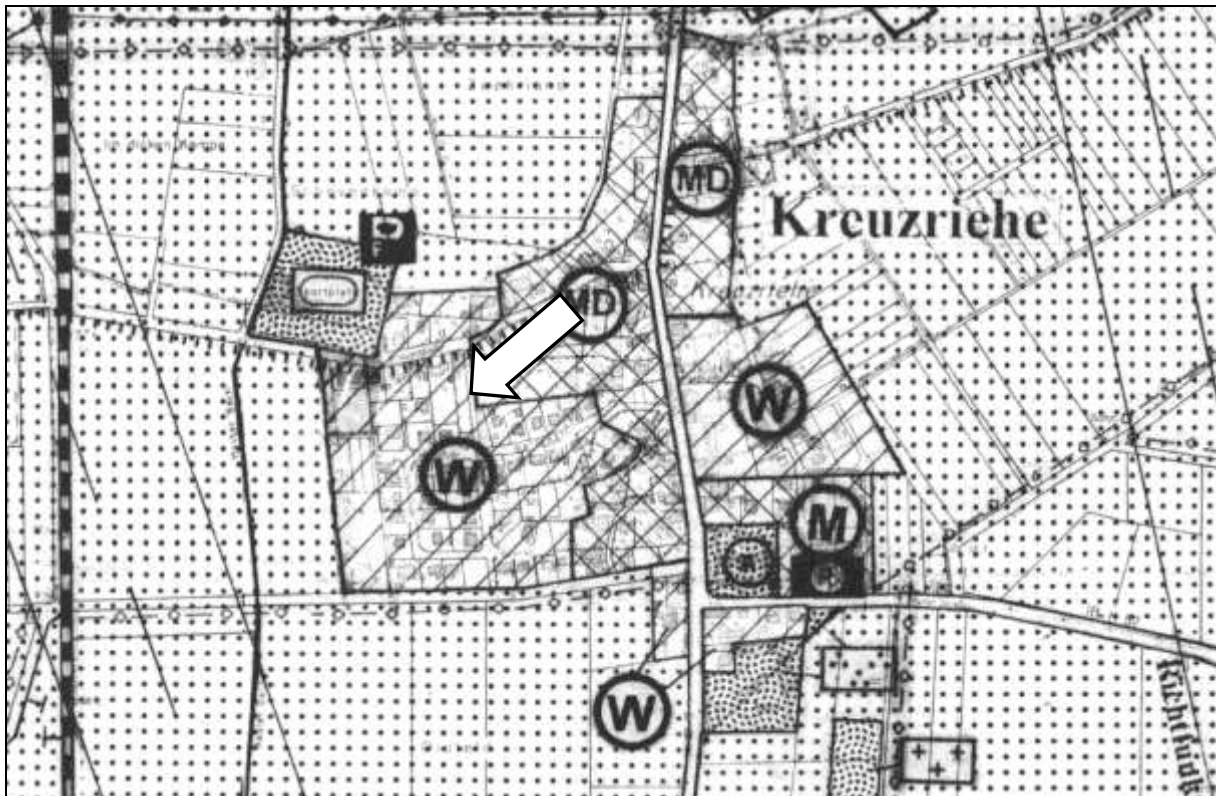
Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“, die als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden soll, gefasst. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Rat hat ferner beschlossen, von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### 1.1 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, wird entsprochen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt die von der 3. Änderung betroffenen Flächen als Wohnbauflächen dar. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 setzt unverändert ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und wird daher als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf entwickelt angesehen.

**Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Nenndorf (ohne Maßstab), Änderungsbereich mit einem Pfeil gekennzeichnet**



## 1.2 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 erstreckt sich auf eine Fläche südlich der *Sölvienstraße*, nördlich der *Gartenstraße* und westlich der Straße *Am Anger*. Die von der Planung betroffene Fläche befindet sich im westlichen Siedlungszusammenhang von Kreuzriehe, ist von Wohnnutzungen umgeben und wird derzeit als Hausgarten genutzt. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden, um die lokalen Wohnbedürfnisse in Form der Realisierung eines Wohngebäudes in Zuordnung zu den umgebenden bebauten Grundstücksflächen decken zu können. An einen B-Plan der Innenentwicklung werden die nachfolgenden rechtlichen Voraussetzungen geknüpft:

- *Planungsrechtliche Voraussetzungen gem. § 13 a BauGB*

Ein B-Plan der Innenentwicklung kann unter den nachfolgenden planungsrechtlichen Voraussetzungen aufgestellt werden:

*(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt*

*1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind oder*

*2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.*

*Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.*

- *Maximale Grundfläche*

Gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da die zulässige Grundfläche des vorliegenden Bebauungsplanes (§ 19 Abs. 2 BauNVO) mit rd. 250 m<sup>2</sup> unter dem o.g. Schwellenwert liegt und in unmittelbarer räumlicher Umgebung keine weiteren Bebauungspläne aufgestellt werden, die mit diesem im räumlichen und

funktionalen Zusammenhang stehen, werden die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB in Bezug auf die Anwendung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfüllt.

Die Ermittlung der zu Grunde zu legenden zulässigen Grundfläche ist der nachfolgenden Berechnung zu entnehmen.

WA-Gebiet x GRZ:  $834 \text{ m}^2 \times 0,3 = 250 \text{ m}^2$

Daraus ergibt sich, dass der v.g. Schwellenwert von  $20.000 \text{ m}^2$  nicht erreicht wird.

- *Förderung der Innenentwicklung*

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 befindet sich in einem bereits siedlungsstrukturell geprägten Bereich des Ortsteiles Kreuzriehe. Diese Flächen können hinsichtlich des baulichen Zusammenhanges zweifelsfrei dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden. Die Umgebung des Plangebietes wird durch die u.a. im B-Plan Nr. K 2 planungsrechtlich vorbereiteten Allgemeinen Wohngebiete (WA) mit den darin bereits realisierten ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden geprägt. Diese Nutzungen umschließen den Planbereich der 3. Änderung vollständig.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des sich lokal auf den Ortsteil Kreuzriehe bezogenen Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf soll vordringlich zunächst unter Ausnutzung der im Siedlungsbereich gelegenen Baulandpotenziale gedeckt werden. In diesem Zusammenhang sollen neben Gebäudeleerständen und drohendem Leerstand auch andere Formen und Nutzungen von Grundstücksflächen in der Form der baulichen Nutzung derzeit noch großer Grundstücksflächen (Hausgartenflächen) in die Betrachtung einbezogen werden, die aufgrund der veränderten Anforderungen nicht mehr in diesem Umfang genutzt werden.

Im Rahmen dieser 3. Änderung soll die Innenentwicklung durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen gefördert werden, um auf den sich darstellen Grundstücksflächen über die bisher festgesetzten baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten der Grundstücke hinaus eine weitergehende bauliche Gestaltung und Deckung des Baulandbedarfs zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird entlang der östlichen Grenze des Plangebietes die bisher festgesetzte Baugrenze bis auf einen Abstand von 3 m an die Plangebietsgrenze heran verlegt und hierdurch die überbaubare Grundstücksfläche maßvoll erweitert.

Die geplante bauliche Entwicklung entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Suthfeld sowie der Samtgemeinde Nenndorf, die in den wesentlichen Grundzügen aus der Darstellung des FNPs und aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. K 2 abgeleitet werden können. Im Flächennutzungsplan ist für die Flächen der 3. Änderung eine Wohnbaufläche dargestellt, im Bebauungsplan Nr. K 2 ist ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im weiteren südlichen Verlauf schließen sich festgesetzte Allgemeine Wohngebiete an, welche die Zugehörigkeit dieses Änderungsbereiches zum Siedlungszusammenhang eindeutig erkennen lassen.

Durch die Mobilisierung von bereits siedlungsstrukturell geprägten und bisher unbebauten Flächen durch Verbesserung der baulichen Nutzung und eine den individuellen Wohnbedürfnissen entsprechende Grundstücksgestaltung wird im Sinne der Deckung des lokalen Wohnbaulandbedarfes ein Beitrag zur Förderung der Innenentwicklung geleistet, da auf die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Grundstücksflächen in den Außenbereichen verzichtet werden kann. Der Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, wird somit entsprochen, da zunächst die Flächen baulich beansprucht werden, die sich innerhalb des Siedlungszusammenhanges darstellen und

gegenüber der baulichen Beanspruchung der im Außenbereich gelegenen und unbebauten Flächen anbieten (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB).

Mit der geplanten baulichen Nutzung werden ebenfalls Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geboten, da die Mobilisierung der bisher im Gebiet befindlichen unbebauten Grundstücksflächen neben dem Wohnen u.a. auch dem Grunde nach der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässt und durch die Bauentwicklung u.a. auch für das Bau- und Baunebengewerbe zur indirekten Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt.

- *Absehen von der Umweltprüfung*

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auf die Umweltprüfung wird in diesem Fall verzichtet, da es sich hierbei um einen Planbereich handelt, der bereits überwiegend bebaut und in dem bislang unbebauten Bereich auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. K 2 baulich hätte beansprucht werden können.

Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Innenentwicklung auf Flächen stattfindet, die durch die bestehende Nutzung und die umgebende Siedlungsstruktur bereits eine bauliche Folgenutzung erkennen lassen. Dies ist durch die zukünftige bauliche Nutzung des im Plangebiet gelegenen Grundstückes der Fall. Es wird daher auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes davon ausgegangen, dass diese Änderung des B-Planes und das damit verbundene städtebauliche Konzept mit der Förderung der Innenentwicklung von Siedlungsbereichen vereinbar sind, so dass die Änderung des B-Planes gem. § 13 a BauGB erfolgen soll.

Ein erheblicher Konflikt mit den Belangen von Boden, Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz ist nicht ableitbar.

- *Keine UVP-Pflicht*

Durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (vgl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) werden nicht beeinträchtigt.

- *Fazit*

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sodass von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird.

### **1.3 Gesetze und Verordnungen**

- *Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226).

- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206).

## **2 Aufgaben des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

## **3 Städtebauliches Konzept**

### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Planbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt 0,08 ha und wird wie folgt begrenzt:

- |            |   |
|------------|---|
| Im Osten:  | durch die westliche Grenze des Flst. 129 (Am Anger),  |
| im Süden:  | durch die nördliche Grenze des Flst. 131/18 (Gartenstraße),   |
| im Westen: | durch die östliche Grenze des Flst. 144/3 und auf einer Länge von 31 m durch die östliche Grenze des Flst. 144/1,                                     |
| im Norden: | ausgehend von der östlichen Grenze des Flst. 144/1 das Flst. 143 orthogonal querend bis auf die westliche Grenze des Flst. 129 (Am Anger) verlaufend. |

Die Flurstücke liegen innerhalb der Gemarkung Kreuzriehe, Flur 1.

Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.

### **3.2 Zustand des Plangebietes**

- *Das städtebauliche Umfeld*

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 erstreckt sich auf eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. K 2 bzw. dessen 2. Änderung und damit auf eine Fläche am westlichen Siedlungsrand Kreuzriehe, südlich der *Sölvienstraße*, nördlich der *Gartenstraße* und unmittelbar westlich an die Straße *Am Anger* angrenzend.

Die unmittelbare Nachbarschaft der hier in Rede stehenden 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 wird derzeit durch die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche (WA-Gebiete) geprägt. Diese Flächen liegen u.a. im Geltungsbereich des B-Planes Nr. K 2. Die an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Flächen werden entsprechend durch eine lockere und ein- bis zweigeschossige Bauweise geprägt, die im Bereich der jeweils rückwärtig gelegenen Grundstücksflächen über die zugeordneten Hausgärten mit den damit verbundenen Außenwohnbereichen (Terrassen) verfügen.

Südlich und westlich des Wohnsiedlungsbereiches schließt sich die freie Ackerlandschaft an. Östlich, an der B 442, befindet sich eine einzelne landwirtschaftliche Hofstelle, deren Betrieb jedoch zeitnah aufgegeben werden soll. Nördlich entlang der *Sölvienstraße* finden sich ebenfalls Wohnnutzungen sowie eine Pferdehaltung, denen sich wiederum die offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Weide, Acker) geprägte Feldflur anschließt. Südöstlich setzt sich der Wohnsiedlungsbereich Kreuzriehe weiter fort.

Die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung erfolgt über die in Haste und Bad Nenndorf befindlichen Einrichtungen und Läden der Grundversorgung.

- *Das Plangebiet*

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. K 2 bzw. dessen 2. Änderung, der sich aufgrund der darin festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet - WA) als Wohnsiedlungsbereich darstellt. Über die östlich angrenzende Straße *Am Anger* mit Anbindung an die *Sölvienstraße* und darüber an die *Bundesstraße (B 442)* ist ein kurzwegiger Anschluss an die im Versorgungskern Bad Nenndorf sowie die in Haste befindlichen Einrichtungen der Grundversorgung gegeben.

Aus dem nachfolgend dargestellten Planauszug ist die rechtsverbindliche 2. Änderung des B-Planes Nr. K 2, die sich auf den hier in Rede stehenden Geltungsbereich bezieht und somit zum Teil von der 3. Änderung betroffen ist, zu entnehmen. Daraus gehen die darin festgesetzte Art der baulichen Nutzung (WA-Gebiet), die Maße der baulichen Nutzung (GRZ = 0,3 und GFZ = 0,3) sowie die Zahl der Vollgeschosse (ein Vollgeschoss), eine offene Bauweise und die im B-Plan durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen hervor.

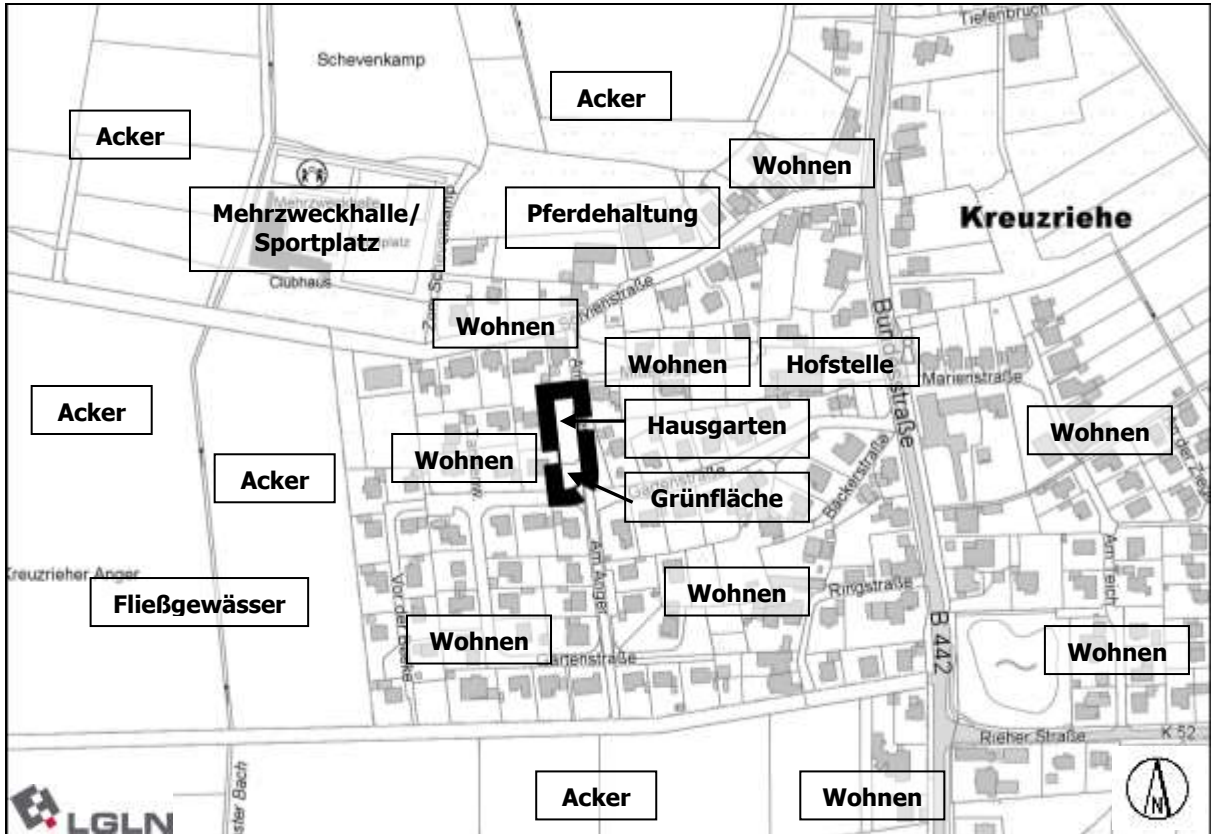
Die Fläche selbst stellt sich derzeit als Hausgarten dar, der entsprechend mit vereinzelt Gehölzpflanzungen gestaltet wurde. Zur Straße *Am Anger* erfolgte eine Eingrünung durch Heckenpflanzen.

Die für die Erschließung der im Plangebiet befindlichen Grundstücksfläche erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden, so dass die Erschließung der Grundstücksfläche über die Straße *Am Anger* und die sonstigen im Straßenraum befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als gesichert anzusehen ist.

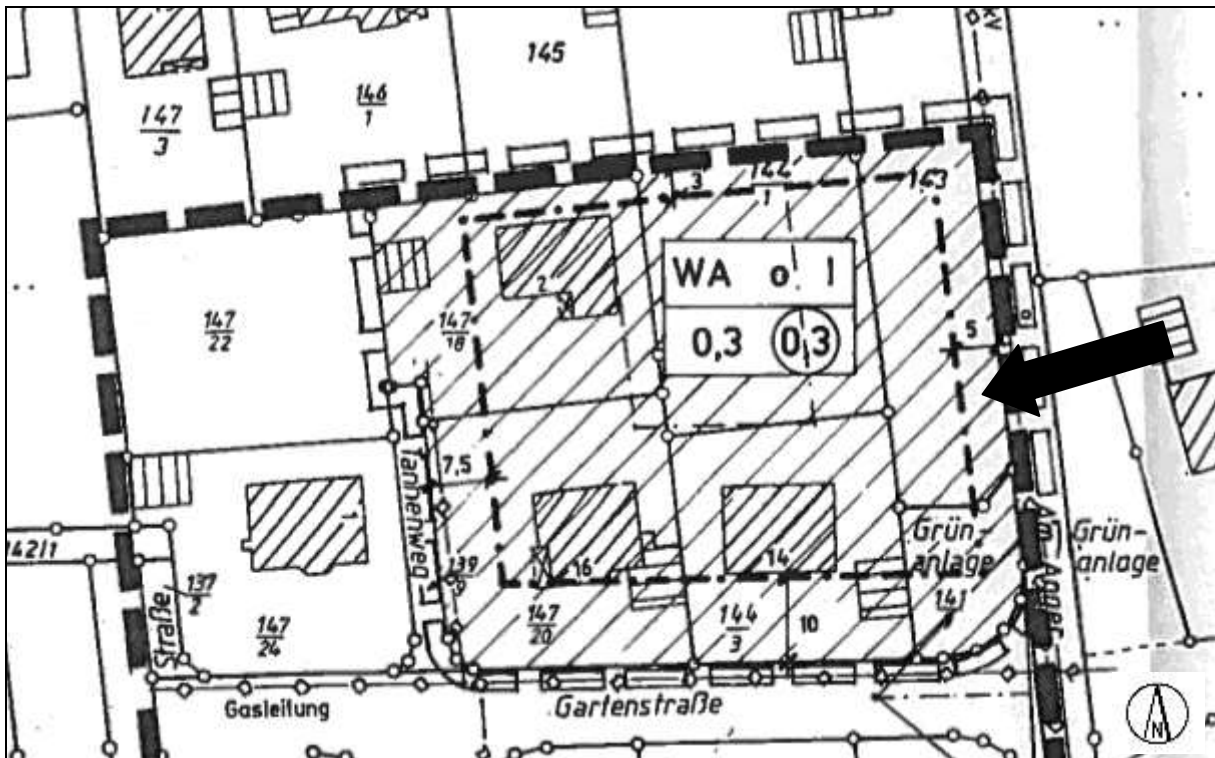


Nachfolgend werden die Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes sowie der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan abgebildet, um den planungsrechtlichen Gesamtzusammenhang aufzuzeigen.

**Abb.: Nutzungsstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung, Kartengrundlage © 2017, LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln**



**Abb.: Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“, Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil gekennzeichnet**



### **3.3 Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den individuellen Wohnbedürfnissen entsprechende bauliche Nutzung und Gestaltung der im Gebiet befindlichen und noch unbebauten Grundstücksflächen im Sinne der Förderung der Innenentwicklung geschaffen werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Deckung des auf den Siedlungsbereich Kreuzriehe bezogenen Wohnbaulandbedarfs geleistet werden. Zu diesem Zweck sollen vordringlich die im Siedlungszusammenhang gelegenen Bauflächenpotenziale beansprucht werden. Dies ist hier der Fall, da innerhalb des Plangebietes noch Grundstücksflächen unbebaut sind und durch die Erweiterung der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eine den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechende bauliche Nutzung ermöglicht werden kann. Auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre eine den heutigen Wohnanforderungen entsprechende bauliche Nutzung nicht realisierbar, sodass die Änderung des Bebauungsplanes K 2 erforderlich ist.

Auf die bauliche Inanspruchnahme von im Außenbereich gelegenen und bisher unbebauten Grundstücksflächen kann daher verzichtet werden.

Durch die 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 sollen die individuellen Wohnbedürfnisse und die heutigen Anforderungen an die Grundstücksgestaltung auch in Bezug auf die Stellung der Hauptgebäude berücksichtigt werden. Hierbei kommt sowohl der Ausrichtung des Grundstückes als auch den individuellen Gestaltungsanforderungen bzgl. der Gebäude und der Grundstücksgestaltung eine besondere Bedeutung zu. So sollen durch die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen die Hauptgebäude möglichst nach Norden oder nach Osten und die Außenwohnbereiche (Terrassen) nach Süden ausgerichtet werden können, um dabei ausreichend Raum für eine angemessene Grundstücksgestaltung im Sinne der wohnortnahen Erholung zu ermöglichen.

Diese Bauleitplanung soll neben der Förderung der Innenentwicklung von Siedlungsbereichen auch zur Stabilisierung und Entwicklung der Einwohnerstrukturen beitragen, indem die Bauflächenpotenziale innerhalb bestehender Baugebiete entsprechend dem lokalen Bedarf weitestgehend „mobilisiert“ werden. Für die im Plangebiet gelegene unbebaute Grundstücksfläche liegt der Gemeinde Suthfeld eine entsprechende Bauanfrage vor, die den o.g. und individuellen Baulandbedarf hinreichend dokumentiert, aber auf der Grundlage der bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen (besonders der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, Baugrenzen) bisher nicht realisiert werden kann.

Um die individuellen Baulandbedürfnisse entsprechend berücksichtigen zu können und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des bereits durch Wohnnutzungen geprägten Siedlungsbereiches zu gewährleisten, ist daher die Anpassung der im B-Plan Nr. K 2 bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen lässt eine geordnete städtebauliche Entwicklung erwarten, ohne städtebauliche Spannungen zu benachbarten Nutzungen zu erzeugen, da die überbaubaren Grundstücksflächen lediglich bis auf einen Abstand von 3 m zur östlichen Plangebietsgrenze an die Straße Am Anger erweitert werden sollen. Eine merkliche städtebauliche Neuordnung und damit eine städtebauliche Neuorientierung des B-Planes ist hingegen nicht beabsichtigt.

Die städtebauliche Ordnung findet weiterhin Berücksichtigung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. K 2 bzw. dessen 2. Änderung die unverändert bleiben. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie eine offene, I-geschossige Bauweise werden dabei, ebenso wie die GRZ von 0,3 und die GFZ von 0,3 aus dem bislang rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, um ein bauliches Einfügen zukünftig hinzukommender Bebauung in das vorhandene Siedlungsgefüge sicherzustellen. Ferner sollen über die planbedingten Eingriffe hinaus keine Weitergehenden vorbereitet werden.

Änderungsgegenstände sind:

*Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) um 2 m nach Osten, bis auf einen Abstand von 3 m zur Straße Am Anger*

## 4 Inhalt des Bebauungsplanes

### 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

#### 4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das festgesetzte **Allgemeine Wohngebiet (WA- Gebiet)** gem. § 4 BauNVO wird unverändert aus den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. K 2 und dessen 2. Änderung übernommen. Eine Veränderung der Art der baulichen Nutzung ist nicht beabsichtigt.

#### 4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden in Anlehnung an die im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. K 2 und dessen 2. Änderung für diesen Bereich getroffenen Festsetzungen unverändert eine offene und eingeschossige Bauweise sowie eine für diesen Bereich typische Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,3 festgesetzt. Durch diese Festsetzungen kann auch weiterhin eine ortstypische Bebauungsdichte unter Berücksichtigung der bereits in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhandenen Siedlungsbereiche und eine dem Wohnbedarf angemessene Baulandbereitstellung gewährleistet werden.

Die Grundflächenzahl gibt den Anteil der max. überbaubaren Grundstücksfläche bezogen auf die Grundstücksgröße an. Die festgesetzte GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden, sodass sich eine max. versiegelbare Grundstücksfläche von 45 % ergibt.

#### 4.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Norden und Süden werden die Baugrenzen unverändert mit einem Abstand von 3 m bzw. 10 m zu den Grundstücksgrenzen entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt. Die Baugrenzen werden lediglich östlich bis auf einen Abstand von 3 m an die Grundstücksgrenzen erweitert, sodass eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung und bauliche Ausnutzbarkeit der in diesem Bereich gelegenen und bislang unbebauten Grundstücksflächen ermöglicht wird. Ferner soll eine flexible und den heutigen individuellen Wohnansprüchen gerecht werdende Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden, wobei die heutigen Anforderungen an ein kosten-, flächen- und energiesparendes Bauen berücksichtigt werden sollen.

### 4.2 Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 wird über die angrenzend verlaufende öffentliche Verkehrsfläche *Am Anger* erschlossen und an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Durch die mit dieser 3. Änderung vorgesehene Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen und die damit einhergehende bauliche Entwicklung eines weiteren Baugrundstückes ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der o.g. Erschließungsstraße fließenden Verkehrs, da sich zusätzliche

Verkehre ausschließlich auf den Anliegerverkehr beschränken, der hinsichtlich Art und Umfang bereits auf der Grundlage des bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu erwarten war. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind auch weiterhin zur Aufnahme der aus dem Gebiet resultierenden Verkehre ausreichend dimensioniert und leistungsfähig.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecksflächen sind auch weiterhin in mehr als 0,80 m Höhe oberhalb der Fahrbahnkanten von jeder Sichtbehinderung freizuhalten.

### **4.3 Belange von Boden, Natur und Landschaft**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Förderung der Innenentwicklung des Siedlungsbereiches und wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird mit rd. 250 m<sup>2</sup> eine Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt, sodass keine überschlägige Vorprüfung der Umweltauswirkungen und auch kein Scoping erforderlich werden.

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden bzw. ein Ausgleich im Grundsatz nicht erforderlich.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegen.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Plangebiet in einem bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB befindet. Die Möglichkeiten der bisherigen baulichen Nutzung werden durch Festsetzungen definiert.

Innerhalb des Planbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 befinden sich noch unbebaute Grundstücksflächen. Auf diesen Flächen des Plangebietes sind – wie bereits oben beschrieben - Eingriffe bereits dem Grunde nach planungsrechtlich zulässig.

Die hier in Rede stehende Bauleitplanung berücksichtigt das Gebot (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB) mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und hierfür Maßnahmen zur Innenentwicklung des Siedlungsbereiches zu nutzen. Dies berücksichtigend sind die aus der Überbauung voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen, welche sich vornehmlich auf Eingriffe in bereits funktional weitgehend beeinträchtigte Bodenstrukturen und auf planungsrechtlich gesicherte Bauflächen beziehen, zu relativieren.

Die Änderung des B-Planes Nr. K 2 bezieht sich auf die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen und die damit verbundene Verlegung der Baugrenzen. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert und entsprechen der prägenden Bebauung der Umgebung.

Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung und der umgebenden baulichen Prägung haben die Flächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für den Naturhaushalt insgesamt, sodass die im Plangebiet gelegenen Flächen keine besondere Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft besitzen. Auf weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen wird in diesem Fall daher verzichtet, da der zusätzlich von der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen betroffene Bereich sich für den Artenschutz nicht als wertvoller Bereich darstellt.

Für das Plangebiet ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, die über das bereits in der Vergangenheit vorhandene baurechtlich zulässige Risiko hinausgehen werden, da die bisher festgesetzte Versiegelung des Bodens nicht verändert oder grünordnerisch relevante Festsetzungen aufgehoben oder geändert werden. Ein erheblicher und daher

ausgleichspflichtiger Eingriff ist daher nicht ableitbar, sodass auf weitergehende Kompensationsmaßnahmen und -flächen verzichtet werden kann.

## **5 Altlasten und Kampfmittel**

Der Gemeinde Suthfeld sind keine Altablagerungen oder Ablagerungen kontaminierter Stoffe innerhalb des Plangebietes bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Sollten bei den vorhabenbedingten Arbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist die zuständige Untere Wasser- bzw. Abfallbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend zu unterrichten, ggf. sind Arbeiten zu unterbrechen. Es wird empfohlen, Altlastenverdachtsflächen grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, bearbeitet und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

Ferner sind keine Kampfmittelfunde innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung bekannt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

## **6 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundene Immissionssituation ist die Berücksichtigung des unmittelbaren Planungsumfeldes von Bedeutung.

Das im Plangebiet bereits festgesetzte WA-Gebiet weist auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ einen Schutzanspruch in Form der nachfolgend aufgeführten Orientierungswerte auf:

WA tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A)/40 dB(A)

Der kleinere Nachtwert findet für Gewerbelärm Anwendung.

Durch die mit der 3. Änderung des B-Planes verfolgte Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Verlegung der Baugrenzen wird im Vergleich zur gegenwärtigen Situation der Charakter der ausgeübten Nutzung nicht derart verändert, dass hieraus zukünftig erhebliche Lärmemissionen resultieren werden.

Es werden auch über die bereits rechtsverbindlich zulässigen Arten der baulichen Nutzungen hinaus keine weiteren Nutzungen oder Einrichtungen zugelassen, die erheblich beeinträchtigend auf die vorhandene Wohnnutzung Einfluss nehmen könnten. Auf den Planbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2 wirken auch von außen keine emissionsintensiven Betriebe ein, sodass ein Nutzungskonflikt weder bekannt ist noch erwartet werden kann. Die im Kernbereich Kreuzrieses befindliche örtliche Hauptverkehrsstraße (Bundesstraße – B 442) ist mit einer Entfernung von rd. 210 m ausreichend weit entfernt. Aus diesem Grund werden keine den Immissionsschutz betreffenden Festsetzungen Gegenstand der 3. Änderung des B-Planes Nr. K 2.

Da es sich bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung um die 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. K 2 handelt und die geringfügige Änderung keine

erhebliche Veränderung der Immissionssituation im Sinne zusätzlicher Verkehrslärmemissionen bewirkt, wird über die bisherige Immissionssituation hinaus für die umgebenden Wohngebiete nicht mit einer erheblichen Veränderung dieser Immissionssituation gerechnet. Darüber hinaus wirken nach heutigem Kenntnisstand auch keine Gewerbelärmemissionen auf das Plangebiet ein. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewährt.

## **7 Klimaschutz/Klimaanpassung**

Der Planbereich nimmt aufgrund der baulich geprägten und kleinräumigen Flächen nicht an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil. Die Flächen haben aufgrund der bestehenden Nutzung und der in den Siedlungsbereich eingebundenen Lage keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz. Die hier in Rede stehende Planung bezieht sich auf Flächen, die überwiegend durch die umgebend bestehenden Wohnnutzungen und durch die begleitenden Straßen und Nebenanlagen sowie die rückwärtigen Hausgartenflächen bestimmt werden. Der Hausgarten unterliegt einer bereits intensiven Gartennutzung als Freizeit- und Erholungsbereich, sodass in keine uneingeschränkten und klimatisch bedeutsamen Flächen eingegriffen wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 trägt mit der darin vorbereiteten baulichen Ergänzung zur Vervollständigung des Siedlungsbereiches bei, sodass sich auch zukünftig ein ähnliches siedlungsstrukturell bereits beeinflusstes Klima entwickeln wird. Eingriffe in die klimatische Situation des Gebietes waren bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. K 2 möglich, sodass diese mit den nur geringfügigen Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen) nicht oder nur unwesentlich zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation beitragen werden. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes trägt auch nicht dazu bei, dass die mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits ermöglichte Flächenversiegelung zunehmen wird, da weder die GRZ noch die Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand zunehmen werden.

Grünordnerische Festsetzungen, die einen kleinräumigen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. K 2 nicht festgesetzt. Es wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass mit der gärtnerischen Gestaltung von Grundstücken eine angemessene Durchgrünung der Hausgärten einhergehen wird. Diese wird auch zukünftig zur Schattenentwicklung und dem damit verbundenen lokalen Temperatenausgleich und zur Staubbindung beitragen können.

Die neu hinzukommenden Gebäude sind auf der Grundlage der aktuellen Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung der grundstücksbezogenen Entwässerungseinrichtungen auch zukünftig auf eine ausreichende Kapazität zu achten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die in den angrenzenden Straßen vorhandenen Regenwasserleitungen aufgrund der nur kleinräumig zu erwartenden Flächenversiegelungen zur Aufnahme des mit dieser Bauleitplanung vorbereiteten Versiegelungsereignisses ausreichend dimensioniert sind, sodass auf Versickerungseinrichtungen verzichtet werden kann.

Die Änderung des B-Planes trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum

Klimaschutz weder aus noch erschwert er diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Rechnung getragen.

## **8 Denkmalschutz**

Im Plangebiet sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail Berthold@SchaumburgerLandschaft.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## **9 Daten zum Plangebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 umfasst eine Fläche von insgesamt 834 m<sup>2</sup>, die ausschließlich als WA-Gebiet festgesetzt wird.

## **10 Durchführung des Bebauungsplanes**

### **10.1 Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieser B-Plan-Änderung nicht erforderlich.

### **10.2 Ver- und Entsorgung**

Der Planänderungsbereich liegt eingebunden in einen bestehenden und erschlossenen Siedlungsbereich. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Straße *Am Anger* ist bereits voll erschlossen und weist die für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen auf.

#### **Abwasserbeseitigung**

Das Plangebiet kann an den in der Straße *Am Anger* bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das anfallende Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Nenndorf abgegeben. Die Kläranlage ist zur Aufnahme der mit dieser Bauleitplanung verbundenen baulichen Entwicklung ausreichend dimensioniert. Mit dieser Bauleitplanung wird lediglich ein Wohngrundstück zusätzlich an den Schmutzwasserkanal angeschlossen.

#### **Oberflächenentwässerung**

Die bestehende Oberflächenentwässerung wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinflusst, da an die bereits bestehenden Entwässerungsleitungen angeschlossen werden kann und die hinzukommende versiegelte Fläche im Umfang geringfügig ist, sodass hierdurch die lokalen Vorflutverhältnisse nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Gesamtversiegelungsrate des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes K 2 wird nicht geändert, sodass dem Grunde nach auch kein Entwässerungskonflikt vorbereitet wird. Die 3. Änderung

dieses Bebauungsplanes wirkt sich daher nicht auf das auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. K 2 bestehende Entwässerungskonzept aus, da der zulässige Gesamtversiegelungsgrad nicht verändert wird.

### **Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen und ist durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt.

Für den Grundschatz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschatz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung — WA-Gebiet — 800 l/min für eine Löschatzeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Eine für das Plangebiet ausreichende Löschwasserversorgung gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist durch die vorhandenen Leitungen und Entnahmestellen (Hydranten) gewährleistet.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nachzuweisen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass

- bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren sind.
- bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen ist.
- die Löschwasserentnahmestellen nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und freizuhalten sind, sodass die Flächen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Unter Berücksichtigung der bereits östlich und südlich des Plangebietes realisierten öffentlichen Verkehrsflächen sowie der umgebenden Siedlungsbereiche wird davon ausgegangen, dass die v.g. Anforderungen zum Löschwasserschutz bereits berücksichtigt werden.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schaumburg (AWS) sichergestellt. Die im Plangebiet vorhandenen Grundstücksflächen können auch zukünftig



unmittelbar über die angrenzenden Verkehrsflächen auch hinsichtlich der Abfallentsorgung erreicht werden.

### **Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über das Energieversorgungsunternehmen Westfalen Weser Netz GmbH. Die Gasversorgung wird durch die E.ON Westfalen Weser AG sichergestellt.

### **Fernmeldewesen**

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordinierung mit Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH, Neueland-Str. 6, 30625 Hannover, so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für den Ausbau des Netzes der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist das Team Neubaugebiete zu kontaktieren:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg  
Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

### **10.3 Kosten**

Der Gemeinde Suthfeld entstehen durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes keine Kosten im Sinne des § 127 BauGB.